

## Öffentliche Bekanntmachung

Am 15.03.2018, 17:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und voraussichtlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Zweckverband „Interkommunales  
Gewerbegebiet Nordschwansen“  
Verbandsversammlung  
Ort: Kappeln  
Raum: Großer Sitzungssaal im Rathaus Kappeln

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Wahl einer Verbandsvorsteherin oder eines Verbandsvorstehers  
Vorlage: 2018/044
4. Wahl einer 1. stellv. Verbandsvorsteherin oder eines 1. stellv. Verbandsvorstehers  
Vorlage: 2018/045
5. Wahl einer 2. stellv. Verbandsvorsteherin oder eines 2. stellv. Verbandsvorstehers  
Vorlage: 2018/046
6. Einwohnerfragezeit
7. Erlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen"  
Vorlage: 2018/047
8. Erlass einer Entschädigungssatzung  
Vorlage: 2018/048
9. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: 2018/040
10. Verschiedenes

#### **Nichtöffentlicher Teil**

11. Grundstücks- und Finanzangelegenheiten  
Vorlage: 2018/055

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kappeln, den 01.03.2018

  
(Ulrich Bendlin)

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2018/044**  
 Datum der Freigabe: 19.02.2018

Amt:	ZGN	Datum:	19.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.	
Berichterst.	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung ZGN	15.03.2018	öffentlich

<b>Abzeichnungslauf</b>
Bc

**Betreff**

Wahl einer Verbandsvorsteherin oder eines Verbandsvorstehers

**Sach- und Rechtslage:**

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Enthaltungen und Nein-Stimmen haben keinen Stimmwert.

Vorgeschlagen wird Herr Helmuth Meyer, Bürgermeister der Gemeinde Rabel.

**Ergebnis der Abstimmung:**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2018/045**  
 Datum der Freigabe: 19.02.2018

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	19.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung ZGN	15.03.2018	öffentlich

**Abzeichnungslauf**

3

**Betreff**

Wahl einer 1. stellv. Verbandsvorsteherin oder eines 1. stellv. Verbandsvorstehers

**Sach- und Rechtslage:**

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen die 1. stellv. Verbandsvorsteherin oder den 1. stellv. Verbandsvorsteher.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält-

Enthaltungen und Nein-Stimmen haben keinen Stimmwert.

Vorgeschlagen wird Herr Frank Göbel, Bürgermeister der Gemeinde Dörphof.

**Ergebnis der Abstimmung:**

**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 2018/046  
 Datum der Freigabe: 19.02.2018

Amt:	ZGN	Datum:	19.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.	
Berichterst.	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung ZGN	15.03.2018	öffentlich

**Abzeichnungslauf**

3e

**Betreff**

Wahl einer 2. stellv. Verbandsvorsteherin oder eines 2. stellv. Verbandsvorstehers

**Sach- und Rechtslage:**

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen die 2. stellv. Verbandsvorsteherin oder den 2. stellv. Verbandsvorsteher.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält-

Enthaltungen und Nein-Stimmen haben keinen Stimmwert.

Vorgeschlagen wird Herr Thomas Grohmann, Mitglied der Stadtvertretung Kappeln.

**Ergebnis der Abstimmung:**

**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 2018/047  
Datum der Freigabe: 19.02.2018

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	19.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung ZGN	15.03.2018	öffentlich

<b>Abzeichnungslauf</b>	3e
-------------------------	----

**Betreff**

Erlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen"

**Sach- und Rechtslage:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ wurde als Bestandteil des Gründungsvertrages zwischen den Mitgliedsgemeinden vereinbart.

Mit der Vereinbarung der Verbandssatzung durch die Gründungsmitglieder ist die Satzung noch nicht rechtswirksam beschlossen. Hierfür muss sie zunächst durch den Zweckverband erlassen werden.

Nach Beschluss der Verbandsversammlung und vor Ausfertigung und Bekanntmachung muss die Verbandssatzung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein genehmigt werden. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Ministerium abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ gemäß Anlage.

**Anlage(n)**

1. Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“



## **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“**

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom xx.xx.xxxx die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erlassen:

### **Präambel**

Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll, Thumbby und Winnemark streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Nordschwansen an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

### **§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll, Thumbby und Winnemark bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ (ZGN). Er hat seinen Sitz in Kappeln.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“.

### **§ 2 – Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 – Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Nordschwansen zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- e. Vermarktung der Gewerbeflächen
- f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf
- g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

### **§ 4 – Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 – Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

### **§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung**

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### **§ 7 – Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

### **§ 8 - Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - a. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  - b. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,



- c. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Vermögensgegenstand einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- d. Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- e. Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- f. Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- g. Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- h. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- i. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

## **§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 10 – Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem Zweckverband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem Zweckverband.

## **§ 11 – Interessenausgleich, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen beziehungsweise erlöst.

- (2) Sämtliche entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern entsprechend der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Mitgliedern ebenfalls gemäß der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen gutgebracht. Der Verteilungsschlüssel wird gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandssatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Mitglieder haben die Umlage nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote aufzubringen.
- (4) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (7) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (8) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband einen Betrag nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote. Das Stammkapital beträgt 370.050,14 € und ist wie folgt zu zahlen:
  - a. 241.211,22 € zur Gründung des Zweckverbandes
  - b. 128.838,92 € mit Beginn der Erschließung des 2. Bauabschnittes.

## **§ 12 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist, und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00

€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € im Monat nicht übersteigt.

### **§ 13 - Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 14 – Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 15 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es vor der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbeziehung einer quotalen Haftung für Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

### **§ 17 – Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind.  
Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.



- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für Fördergelder während der Bindungsfrist.

## **§ 18 – Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.gewerbepark-nordschwansen.de](http://www.gewerbepark-nordschwansen.de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang der Stadtverwaltung Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 19 – Umsetzung des Transparenzgesetzes**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls eines Ausschusses des Zweckverbandes sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,



- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 20 – Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 15.03.2018 in Kraft.
- (2) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ mit Erlass vom xx.xx.xxxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, den

---

(Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)

**Anlage 1** zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

**Verteilungsschlüssel**

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Quote in %</b>
Arnis	5
Dörphof	5
Grödersby	10
Kappeln	45
Karby	5
Oersberg	5
Rabel	5
Rabenkirchen-Faulück	5
Stoltebüll	5
Thumbby	5
Winnemark	5

**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 2018/048

Datum der Freigabe: 19.02.2018

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	19.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung ZGN	15.03.2018	öffentlich

**Abzeichnungslauf**

3e

**Betreff**

Erlass einer Entschädigungssatzung

**Sach- und Rechtslage:**

Die Entschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Beamten sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in einer Satzung zu regeln. Der Entwurf einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ ist als Anlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ gemäß Anlage.

**Anlage(n)**

1. Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

## **Entschädigungssatzung**

### **des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2018 folgende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erlassen.

#### **§ 1 – Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers**

- (1) Als Grundlage für die zu zahlenden Entschädigungen dient die Landesverordnung über Entschädigungen in Kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe des § 8 EntschVO neben Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten werden, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

#### **§ 2 – Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der EntschVO.



### **§ 3 – Aufwandsentschädigung für Protokollführerinnen / Protokollführer**

Ehrenamtliche Protokollführerinnen oder Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO entspricht.

### **§ 4 – Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 200,00 € am Tag.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 5 – Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamt-

lichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 1 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 2 gewährt wird.

## **§ 6 – Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätze.

## **§ 7 – Umsetzung des Transparenzgesetzes**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt zum 15.03.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den 16.03.2018

---

(Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)



BeschlussvorlageVorlage Nr.: 2018/040  
Datum der Freigabe: 13.02.2018

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	13.02.2018
Bearb.:	Ute Sohr	Wiedervorl.	
Berichterst.	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Zweckverband IGN	15.03.2018	öffentlich

<b>Abzeichnungslauf</b>	Sohr
-------------------------	------

**Betreff**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2018

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Verbandsversammlung für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Gemäß § 1 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Haushaltsplan aus:

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,

Nach § 1 Abs.2 GemHVO-Doppik sind dem Haushaltsplan ein Vorbericht und einige Übersichten beizufügen.

Da der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen nur im Produkt Wirtschaftsförderung tätig wird, wird auf die Unterteilung von Teilplänen verzichtet. Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal und somit entfällt der Stellenplan.

**Beschlussvorschlag:**

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt:



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen für das  
Haushaltsjahr 2018**

---

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. März 2018 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 6.500 EUR     |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR         |
| 2. | im Finanzplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeiten auf                         | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.660.300 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.663.900 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-<br>förderungsmaßnahmen auf | 1.660.300 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen   | 0 EUR         |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR         |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf                                  | 0 Stellen     |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am

2018 erteilt.

Kappeln,

**Zweckverband Interkommunales  
Gewerbegebiet Nordschwansen  
Der Verbandsvorsteher**

Anlage(n)

Gesamtergebnis- und Finanzplan 2018 ZGN

Haushaltssatzung 2018 ZGN

Vorbericht ZGN - 2018



**Zweckverband Interkommunales  
Gewerbegebiet Nordschwansen**

**Haushaltssatzung  
für das  
Haushaltsjahr 2018**



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen für das  
Haushaltsjahr 2018**

---

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. März 2018 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 6.500 EUR     |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR         |
| 2. | im Finanzplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeiten auf                         | 6.500 EUR     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.660.300 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.663.900 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.660.300 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                      | 0 EUR         |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR         |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf                             | 0 Stellen     |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 2018 erteilt.

Kappeln,

**Zweckverband Interkommunales  
Gewerbegebiet Nordschwansen  
Der Verbandsvorsteher**

**1.Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)**  
**(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)**

Haushalts- jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkredit- ermächtigung <sup>1</sup>
	TEUR	TEUR		TEUR	EUR/Ew.	TEUR
	1	2	3	4	5	6
Ist - 2014						
Ist - 2015						
Ist - 2016						
Soll - 2017						
Soll - 2018	0	1.660	0	1.660		
Soll - 2019	1.660	202	0	1.862		
Soll - 2020	1.862	595	0	2.457		
Soll - 2021	2.457	0	83	2.374		

<sup>1</sup> Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird.



**2. Darstellung der erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in 2018 (§ 6 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik)**

Maßnahmen	in Euro
Grunderwerb mit Nebenkosten	1.494.800
Planungskosten	165.500
Erstellung Homepage	3.600
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>1.663.900</b>
<b>Finanzierung</b>	
Kreditaufnahme	1.660.300
Eigenmittel (Stammeinlage)	3.600
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>1.663.900</b>

**3. Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik)**

Haushalts- jahre	Fortge- schriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächti- gungen	in das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kredit- ähnlicher Rechtsgeschäfte
				Gesamt	aus Planungen der Vorjahre	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2014						
2015						
2016						
2017						
<b>HH-Jahr</b>	<b>1.663,9</b>	-	-	-	-	
2019	201,5					
2020	2.283,1					
2021	0,0					

Gesamtproduktplan

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2016 in EUR	Ansatz 2017 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	Planung 2019 in EUR	Planung 2020 in EUR	Planung 2021 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441-446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	6.500	13.000	6.500	6.500
		441100 Mieten und Pachten	0,00	0	6.500	13.000	6.500	6.500
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	150.000
		454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	150.000
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	0,00	0	6.500	13.000	6.500	156.500
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	2.000	3.600	8.600	23.600
		522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	0	0	0	5.000	10.000
		524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0,00	0	1.500	3.000	3.000	3.000
		527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Erläuterungen: Wartungsgebühr Homepage	0,00	0	500	600	600	10.600
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	4.000	4.000	4.000	4.000
		542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0,00	0	3.000	3.000	3.000	3.000
		543100 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	1.000	1.000	1.000	1.000
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0,00	0	6.000	7.600	12.600	27.600
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0	500	5.400	-6.100	128.900
46	19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
55	20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0	500	33.500	38.000	49.200
		551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,00	0	500	33.500	38.000	49.200
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	-500	-33.500	-38.000	-49.200
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	0,00	0	0	-28.100	-44.100	79.700
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	0,00	0	0	-28.100	-44.100	79.700



Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2016 in EUR	Ansatz 2017 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	Planung 2019 in EUR	Planung 2020 in EUR	Planung 2021 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641-646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	6.500	13.000	6.500	6.500
		641100 Mieten und Pachten	0,00	0	6.500	13.000	6.500	6.500
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
67	8a	+ außerordentliche Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	6.500	13.000	6.500	6.500
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	2.000	3.600	8.600	23.600
		722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	0	0	0	5.000	10.000
		724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0,00	0	1.500	3.000	3.000	3.000
		727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	0,00	0	500	600	600	10.600
75	13	+ Zinsen und sonstige Auszahlungen	0,00	0	500	33.500	38.000	49.200
		751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0,00	0	500	33.500	38.000	49.200
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0	4.000	4.000	4.000	4.000
		742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0,00	0	3.000	3.000	3.000	3.000
		743100 Geschäftsauszahlungen	0,00	0	1.000	1.000	1.000	1.000
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	0,00	0	6.500	41.100	50.600	76.800
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	0,00	0	0	-28.100	-44.100	-70.300
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	1.688.400	0
		681100 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	0	0	1.688.400	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	150.000
		682100 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	150.000
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2016 in EUR	Ansatz 2017 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	Planung 2019 in EUR	Planung 2020 in EUR	Planung 2021 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	1.688.400	150.000
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	1.494.800	0	40.900	0
		782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Erläuterungen: 2018 1.353.600 € Grunderwerb, 135.400 € Nebenkosten Grunderwerb, 5.800 € Kosten Vorvertrag. 2020 8.400 € Vermessungskosten, 32.500 € Klärwerksbeitrag.	0,00	0	1.494.800	0	40.900	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	165.500	201.500	2.242.200	0
		785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Erläuterungen: Planungs- und Baukosten	0,00	0	165.500	201.500	2.242.200	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	3.600	0	0	0
		787000 Sonst. Investitionsauszahlung	0,00	0	3.600	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit(=Zeilen 27 bis 33)	0,00	0	1.663.900	201.500	2.283.100	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0,00	0	-1.663.900	-201.500	-594.700	150.000
	36	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	0,00	0	-1.663.900	-229.600	-638.800	79.700
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	1.660.300	201.500	594.700	0
		692730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	0,00	0	1.660.300	201.500	594.700	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	83.100
		792731 Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	0,00	0	0	0	0	83.100
795	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	1.660.300	201.500	594.700	-83.100
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)	0,00	0	-3.600	-28.100	-44.100	-3.400
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
69990	44	+ Einzahlungen Verwahr und Vorschuss	0,00	0	0	0	0	0
79990	45	- Auszahlungen Verwahr und Vorschuss	0,00	0	0	0	0	0
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 bis 45)	0,00	0	-3.600	-28.100	-44.100	-3.400